



---

# **Feuerwehrreglement der Gemeinde Ins**

vom 8. Juli 2004

---

Für Funktions- und Ämterbezeichnungen wird nachfolgend jeweils die männliche Form verwendet; diese gelten aber in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Die Gemeinde Ins, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

## **I. Aufgaben der Feuerwehr**

### **Art. 1 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Feuerwehr bekämpft Feuer, Elementar- und andere Schadenereignisse wie Oel- und Gasunfälle, in der Gemeinde gemäss Artikel 13 FFG.

<sup>2</sup> Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

## **II. Feuerwehrpflicht**

### **1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung**

#### **Art. 2 Feuerwehrpflicht**

Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer - Schweizerbürger und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C - zwischen dem 19. und 50. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt. Die Feuerwehrdienstpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres in dem das 19. Altersjahr erreicht wird.

#### **Art. 3 Persönliche Feuerwehrdienstleistung**

<sup>1</sup> Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

<sup>2</sup> Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

#### **Art. 4 Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe**

<sup>1</sup> Niemand hat darauf Anspruch, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

<sup>3</sup> Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

#### **Art. 5 Ärztlicher Befund**

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

## **Art. 6 Weiterausbildung**

<sup>1</sup> Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

<sup>2</sup> Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

## **Art. 7 Kader und Fachleute**

<sup>1</sup> Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

<sup>2</sup> Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

<sup>3</sup> Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zur aktiven Dienstleistung herangezogen werden.

## **Art. 8 Persönliche Ausrüstung**

<sup>1</sup> Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

<sup>2</sup> Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

<sup>3</sup> Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

## **Art. 9 Befreiung von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht**

Von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind,
- b) Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, wenn sie dies im Zweifelsfalle mit Arztzeugnis nachweisen,
- c) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- d) einer der Ehepartner, wenn der andere Feuerwehrdienst leistet,
- e) Personen, die in Betriebsfeuerwehren, die der Feuerwehr Ins unterstellt sind, aktiven Feuerwehrdienst leisten. <sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> geändert am 3.12.2009

## **2. Übungsdienst und Einsatz**

### **Art. 10 Übungsplan und -daten**

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.

### **Art. 11 Obligatorium und Entschuldigungen**

<sup>1</sup> Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

<sup>2</sup> Entschuldigungsgesuche sind rechtzeitig - in der Regel vor den Übungen und schriftlich - dem Feuerwehrkommando einzureichen.

<sup>3</sup> Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit oder Unfall,
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,
- d) Ferienabwesenheit,
- e) berufliche Weiterbildung,
- f) Militär, Zivilschutz, Zivildienst,
- g) Ausübung eines politischen Amtes.

### **Art. 12 Inanspruchnahme von Eigentum Dritter**

<sup>1</sup> Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

<sup>2</sup> Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

### **Art. 13 Feuerwehrkommandant**

<sup>1</sup> Dem Feuerwehrkommandanten steht unter Einräumung der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

<sup>2</sup> Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

### **Art. 14 Einsatz des Sonderstützpunktes**

Sobald bei einem Oel-, Chemie-, Strahlenereignis und Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunnels der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

### **III. Betriebsfeuerwehren**

#### **Art. 15 Betriebsfeuerwehren**

<sup>1</sup> Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

<sup>2</sup> Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

<sup>3</sup> Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

### **IV. Finanzierung**

#### **Art. 16 Grundsatz <sup>2</sup>**

<sup>1</sup> Als Ertrag stehen der Feuerwehr zur Verfügung:

- a) Beiträge der GVB
- b) Feuerwehr-Ersatzabgaben
- c) Einsatzkosten für die Inanspruchnahme der Feuerwehr
- d) Rückerstattungen von Einsatzkosten
- e) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden

<sup>2</sup> Der Aufwand für die Feuerwehr umfasst:

- a) Betriebskosten
- b) Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) von getätigten Investitionen

#### **Art. 16a Spezialfinanzierung <sup>3</sup>**

<sup>1</sup> Die Aufgabe der Feuerwehr ist im Sinne einer Spezialfinanzierung finanziell selbsttragend zu erfüllen.

<sup>2</sup> Der Ertragsüberschuss der Feuerwehr wird als Verpflichtung der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert. Der Aufwandüberschuss wird als Vorschuss der Gemeinde gegenüber der Spezialfinanzierung Feuerwehr bilanziert.

<sup>3</sup> Innert acht Jahren seit erstmaliger Bilanzierung ist ein allfälliger Vorschuss abzutragen.

<sup>4</sup> Die Verpflichtung oder der Vorschuss wird verzinst.

#### **Art. 17 Ersatzabgabe**

<sup>1</sup> Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 19. und 50. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

---

<sup>2</sup> eingefügt am 11.3.2010

<sup>3</sup> eingefügt am 11.3.2010

<sup>2</sup> Die Höhe der jährlichen Ersatzabgabe wird durch den Gemeinderat in Prozenten des Staatssteuerbetrages festgelegt. Der Prozentsatz darf 10 % des Staatssteuerbeitrages nicht überschreiten. Der Betrag ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

<sup>3</sup> Sie darf zur Zeit insgesamt Fr. 400.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten.

<sup>4</sup> Der Feuerwehrpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide feuerwehrpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

<sup>5</sup> Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

<sup>6</sup> Die jährliche Minimalabgabe pro Person beträgt Fr. 10.—.

<sup>7</sup> Für nicht geleisteten aktiven Feuerwehrdienst wird pro unentschuldigte Übung eine Gebühr erhoben. Die gesamte jährliche Abgabe pro Person darf den in Art. 17, Abs. 3 festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten.

#### **Art. 18 Befreiung von der Ersatzabgabe**

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe können befreit werden:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben a, c, d und e von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind,
- b) auf Gesuch hin Personen, die mindestens eine Teilinvalidenrente beziehen,
- c) Personen, die gemäss Art. 9 Buchstaben b vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.— und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die sich um die Feuerwehr Ins besonders verdient gemacht haben.<sup>4</sup>

#### **Art. 19 Gebühren**

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren:

- a) von Personen, die Feuerwehrdienstleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) von Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) von Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen führen.

---

<sup>4</sup> Fassung vom 3.12.2009

## **Art. 20 Einsatzkosten**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

<sup>2</sup> Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG sowie insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des Schweizerischen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

## **Art. 21 Kosten für Nachbarhilfe**

Bei Feuerwehreinsätzen in benachbarten Gemeinden wird eine angemessene Entschädigung verlangt.

## **V. Zuständigkeiten**

### **1. Gemeinderat**

## **Art. 22 Aufgaben und Befugnisse**

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wieviele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) delegiert ein Mitglied in die Feuerwehrkommission,
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,
- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung des Regierungstatthalters den Kommandanten und dessen Stellvertreter,
- f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- g) bestimmt auf Antrag der Feuerwehrkommission, ob ein Dienstpflichtiger aktiven Dienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- h) entscheidet auf Antrag der Feuerwehrkommission über Gesuche um Befreiung von der aktiven Feuerwehrpflicht und von der Ersatzabgabepflicht,

- i) versichert die Feuerwehrdienstpflichtigen gegen Folgen von Krankheit und Unfall sowie für die gesetzliche Haftpflicht,
- k) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 19 hievor, und gibt diese den Gebührenpflichtigen in geeigneter Form bekannt,
- l) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebs- und Zusammenarbeitsfeuerwehren,
- m) spricht in seinem Zuständigkeitsbereich Bussen aus.

## **2. Feuerwehrkommission**

### **Art. 23 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission setzt sich von Amtes wegen wie folgt zusammen:

- a) ein Mitglied des Gemeinderates,
- b) der Kommandant der Feuerwehr als Präsident und dessen Stellvertreter als Vizepräsident,
- c) dem Rechnungsführer als Sekretär,
- d) dem Materialverwalter,

<sup>2</sup> Alle Mitglieder nach Ziffer 1 a bis d sind stimmberechtigt.

### **Art. 24 Aufgaben und Befugnisse**

Die Feuerwehrkommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) unterbreitet dem Gemeinderat die Wahlvorschläge für die Ernennung des höheren Kaders,
- c) ernennt, versetzt, befördert und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- d) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
- e) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,
- f) unterbreitet dem Gemeinderat Anträge für auszufällende Bussen,
- g) erledigt im Aufgabenbereich der Feuerwehr alle weiteren Geschäfte und Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

## **VI. Strafen und Schlussbestimmungen**

### **Art. 25 Strafen**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglementes oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.-- bis Fr. 1'000.-- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

<sup>2</sup> Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

<sup>3</sup> Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

### **Art. 26 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Wehrdienstreglement vom 9. Juni 1995 wird aufgehoben.

### **Art. 27 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

Beschlossen durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 8. Juli 2004.

#### **NAMENS DES GEMEINDERATES INS**

Der Präsident:

Der Sekretär:

gez. H. Urech

gez. M. Boss

### **Veröffentlichung**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Beschluss dieses Reglementes gemäss den Bestimmungen von Art. 45 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern und Art. 35 der Gemeindeordnung von Ins öffentlich bekannt gemacht wurde (Publikation im Amtsanzeiger Nr. 29 vom 16. Juli 2004).

Ins, 21. September 2004

Der Gemeindeschreiber:

gez. M. Boss

## **Änderungen Art. 9 und Art. 18**

Beschlossen durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 3. Dezember 2009.  
Inkraftsetzung: 1. Januar 2010.

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident:                      Der Gemeindeschreiber:

### **Veröffentlichung**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Beschluss zur Änderung des Reglementes gemäss den Bestimmungen von Art. 45 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern und Art. 35 der Gemeindeordnung von Ins öffentlich bekannt gemacht wurde (Publikation im Amtsanzeiger Nr. 51 vom 18. Dezember 2009).

Ins, 28. Januar 2010              Der Gemeindeschreiber:

## **Änderungen Art. 16 und 16a**

Beschlossen durch den Gemeinderat an seiner Sitzung vom 11. März 2010.  
Inkraftsetzung: 1. April 2010.

### **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Der Präsident:                      Der Gemeindeschreiber:

### **Veröffentlichung**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass der Beschluss zur Änderung des Reglementes gemäss den Bestimmungen von Art. 45 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern und Art. 35 der Gemeindeordnung von Ins öffentlich bekannt gemacht wurde (Publikation im Amtsanzeiger Nr. 11 vom 19. März 2010).

Ins, 28. April 2010              Der Gemeindeschreiber: